

Die prozentuale Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien nach Quartalen beläuft sich auf folgende Werte:

- Im Quartal 1 2020 wurden knapp 2,4 Prozent der erneuerbaren Energien im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen abgeregelt. Es konnten rund 98 Prozent der realisierten erneuerbaren Erzeugung transportiert und genutzt werden.
- Im Quartal 2 2020 wurden knapp 1,7 Prozent der erneuerbaren Energien im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen abgeregelt. Es konnten über 98 Prozent der erneuerbaren Erzeugung transportiert und genutzt werden.
- Im Quartal 3 2020 wurden knapp 1,8 Prozent der erneuerbaren Energien im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen abgeregelt. Es konnte über 98 Prozent des erneuerbaren Stroms transportiert und genutzt werden.
- Im Quartal 4 2020 wurden 2 Prozent der erneuerbaren Energien im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen abgeregelt. Es konnten somit 98 Prozent der erneuerbaren Erzeugung transportiert und genutzt werden.
- Im Quartal 1 2021 wurden gut 3 Prozent der erneuerbaren Energien im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen abgeregelt. Es konnten somit rund 97 Prozent der erneuerbaren Erzeugung transportiert und genutzt werden.
- Im Quartal 2 2021 wurden 2,7 Prozent der erneuerbaren Energien im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen abgeregelt. Es konnten über 97 Prozent der erneuerbaren Erzeugung transportiert und genutzt werden.
- Im Quartal 3 2021 wurden rund 2 Prozent der erneuerbaren Energien im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen abgeregelt. Es konnten somit rund 98 Prozent der erneuerbaren Erzeugung transportiert und genutzt werden.
- Im Quartal 4 2021 wurden rund 3 Prozent der erneuerbaren Energien im Rahmen von Einspeisemanagement-Maßnahmen abgeregelt. Es konnten somit rund 97 Prozent der erneuerbaren Erzeugung transportiert und genutzt werden.

16. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Wie viele Genehmigungen gab es für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) jeweils in die Russische Föderation, nach Belarus und in die Ukraine im Jahr 2021, wie viele gab es vom 1. Januar bis 25. Februar 2022 und wie viele seit dem 25. Februar 2022, und wie hoch war jeweils der gesamte betroffene Warenwert?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 31. August 2022**

Die Bundesregierung wendet die EU-weit geltenden Regelungen (Verordnung (EU) 2021/821 (bzw. der zuvor geltenden Verordnung (EG) Nr. 428/2009) sowie die Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 (für Ausfuhren nach Russland) und (EG) Nr. 765/2006 (für Ausfuhren nach Bela-

rus)) für die Genehmigung von Dual-Use-Gütern strikt an. Jeder Einzelfall wird geprüft.

Die Exportkontrolle für konventionelle Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter basiert u. a. auf internationalen Vorgaben, wie z. B. dem Wassenaar Arrangement, in dem zurzeit 42 Länder inklusive der Bundesrepublik Deutschland zusammenarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied des Wassenaar Arrangements und arbeitet in diesem Rahmen an der fortlaufenden Entwicklung der Listen der zu kontrollierenden Güter mit. Ziel des Wassenaar Arrangements ist es, die Güter zu kontrollieren, die in besonderer Weise für eine militärische Anwendung in Betracht kommen.

Vor dem russischen Überfall auf die Ukraine am 24. Februar 2022 wurden Genehmigungen oder Nullbescheide nur erteilt, wenn die zivile Verwendung gesichert werden konnte. Die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern (gemäß EU-Dual-Use-Verordnung) nach Russland für militärische Zwecke oder militärische Endverwender war nämlich bereits seit 2014 auf Grund der EU-Embargo-Verordnung verboten (damaliger Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014). Bestanden Hinweise auf eine irgendwie geartete militärische Verwendung, wurden die Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt. Es wurde die beabsichtigte konkrete Nutzung des Dual-Use-Gutes beim Endverwender geprüft und bewertet. Bei Zweifeln an einer rein zivilen Verwendung sind Ausfuhranträge abgelehnt worden.

Die Bundesregierung verurteilt den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine aufs Schärfste. Sie hat sich vehement für den Erlass von Sanktionen eingesetzt und diese unverzüglich und strikt umgesetzt. Seit dem 25. Februar 2022 sind Ausfuhren von nach der EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 gelisteten Gütern nach Russland nach neuer gültiger Rechtslage nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verboten – auch bei ziviler Endverwendung. Auch nach Belarus besteht ein Ausfuhrverbot für Dual-Use-gelistete Güter nach Artikel 1e Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

Im Jahr 2021, im Jahr 2022 bis zum 25. Februar 2022 und seit dem 25. Februar (mit Stand vom 24. August 2022) wurden Ausfuhrgenehmigungen für Dual-Use Güter in die Russische Föderation, nach Belarus und in die Ukraine wie folgt erteilt:

Genehmigungen für Dual-Use-Güter nach Belarus, Russische Föderation und Ukraine

Zeitraum	Endbestimmungsland	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Jahr 2021	Belarus	81	11.715.229
	Russische Föderation	674	662.686.753
	Ukraine	69	22.910.103
Davon bis zum 7. Dezember 2021	Belarus	79	9.195.667
	Russische Föderation	635	655.238.908
	Ukraine	63	17.052.094
Davon ab dem 8. Dezember 2021	Belarus	2	2.519.562
	Russische Föderation	39	7.447.845
	Ukraine	6	5.858.009

Zeitraum	Endbestimmungsland	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
1. Januar bis 24. Februar 2022	Belarus	11	1.041.782
	Russische Föderation	75	10.993.700
	Ukraine	10	593.341
25. Februar bis 24. August 2022	Belarus	–	–
	Russische Föderation	–	–
	Ukraine	57	30.002.544

Bei den Angaben zu den Genehmigungswerten aus dem Jahr 2022 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

17. Abgeordneter
Volker Mayer-Lay
(CDU/CSU)

Warum ist die Förderung des Einbaus raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) in Klassenräumen, die durch die Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationärer raumluftechnischer Anlagen geregelt ist, insbesondere mit Blick auf bestehende Lieferengpässe, begrenzte Kapazitäten und vor allem den nun bevorstehenden dritten Corona-Herbst, bis Ende des Jahres 2022 befristet, obwohl diese Problematik nach meiner Auffassung dem Fördergeldgeber bei der Erstellung der Richtlinie sicherlich bekannt gewesen sein dürfte, und warum ist zudem – Stand 24. August 2022 – keine Anpassung der Vorgaben und vor allem keine Verlängerung der genannten Frist, beispielweise durch weitere Haushaltsmittel, vorgesehen, obwohl sich diese mit Blick auf die bevorstehende kalte Jahreszeit und den somit notwendigen Einbau von entsprechenden Anlagen – auch vor dem Hintergrund des mittlerweile mehrjährigen Projekts, Schulen „Corona-fit“ zu machen – nach meiner Auffassung geradezu aufdrängt und deren Nichtumsetzung aufgrund fehlender Haushaltsmittel nach meiner Auffassung den Bürgerinnen und Bürgern nur schwer zu vermitteln ist?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 1. September 2022**

Eine Befristung der Maßnahmen auf Grundlage des genannten Förderprogramms bis Ende 2022 besteht nicht. Vielmehr war Antragsschluss bereits der 31. Dezember 2021, ausgezahlt werden Fördermittel bis einschließlich 2024. Bei der Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren handelte es sich um eine Corona-Sofortmaßnahme, deren Weiterführung (Verlängerung der Antragsfrist verbunden mit einer finanziellen Aufstockung) nicht zuletzt im Hinblick auf die weitgehenden Lockerungen bei den Corona-